



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

11. – 22. Mai 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 12. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-797/23 Meta Platforms Irland (Gerechter Ausgleich)

Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen

Meta Platforms Ireland beanstandet vor einem italienischen Gericht einen Beschluss der italienischen Kommunikationsbehörde sowie die ihm zugrundeliegende Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021, wonach Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Presseverlagen einen gerechten Ausgleich für die Online-Nutzung von Veröffentlichungen mit journalistischem Charakter zahlen müssen.

Meta macht u.a. geltend, dass die italienische Regelung über den in der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehenen Schutz von Presseveröffentlichungen hinausgehe. Sie behindere die Erbringung von Dienstleistungen in Italien durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise und verstoße gegen das Herkunftslandprinzip. Außerdem hätte die Regelung als technische Vorschrift der Kommission vorab mitgeteilt werden müssen.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten unterstützende Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte von Presseverlagen erlassen könnten, sofern diese Maßnahmen die Vertragsfreiheit nicht beeinträchtigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

[Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 12. Mai 2026

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-627/24 P **Bytedance / Kommission**

Benennung von ByteDance (TikTok) als Torwächter

Bytedance stellt über ihre Tochtergesellschaften die Plattform für das soziale Netzwerk TikTok bereit.

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Europäische Kommission Bytedance nach dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act) als Torwächter (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

Die von Bytedance gegen diesen Beschluss erhobene Klage wies das Gericht der EU mit Urteil vom 17. Juli 2024 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/24](#)).

Bytedance verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. Mai 2026

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-483/24 **ALDI (Schädlingsspuren)**

Der belgische Kassationshof ist mit einem Strafverfahren befasst, in dem die belgische Staatsanwaltschaft der Aldi SA vorwirft, u.a. gegen die EU-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene verstoßen zu haben.

Der Kassationshof möchte vom EuGH wissen, ob allein das Auffinden von Schädlingsspuren in Läden und Lagern eines Lebensmittelunternehmers ausreicht, um einen Verstoß gegen die Verordnung zu begründen, oder ob die zuständige Behörde vielmehr nachweisen muss, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer die durch die Verordnung auferlegten Handlungspflichten nicht eingehalten hat.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass eine über mehrere Monate wiederholt festgestellte Kontamination durch Schädlinge, durch die Lebensmittel für den menschlichen Verzehr untauglich werden, in, an und in unmittelbarer Umgebung von Lebensmitteln, die sich im Stadium des Inverkehrbringens befinden, geeignet sei, einen Verstoß der Lebensmittelunternehmer gegen ihre aus den Hygienevorschriften des Lebensmittelhygienerechts folgenden Pflichten nachzuweisen.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-286/25 BRANDL

Nießbrauchsrecht an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn

Mit Urteil vom 21. Mai 2019 stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn durch die Löschung der Nießbrauchsrechte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn innehaben, gegen den freien Kapitalverkehr und das durch die Charta garantierte Eigentumsrecht verstoßen habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/19](#)).

Mit Urteil vom 10. März 2022 stellte der Gerichtshof sodann klar, dass Personen, deren Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn

unter Verstoß gegen das Unionsrecht entzogen wurden, auf die Wiedereintragung dieser Rechte im Grundbuch oder auf Entschädigung klagen können müssen, auch wenn sie die rechtswidrige Löschung nicht gerichtlich angefochten haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 44/22](#)).

Im vorliegenden Fall möchte ein ungarisches Gericht wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass die Entschädigung, die dem Nießbraucher nach Wiederherstellung des Nießbrauchsrechts gewährt wird, die erhebliche Steigerung des Verkehrswerts des Grundstücks in den von der Löschung betroffenen Jahren nicht berücksichtigt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-155/25 Kommission / Italien (Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Verträge)

Befristete Verträge an staatlichen Bildungseinrichtungen in Italien

Die Kommission hat Italien vor dem Gerichtshof verklagt, weil es keine Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Verträge bei Vertretungskräften für Verwaltungs-, technisches und Hilfspersonal an staatlichen Bildungseinrichtungen erlassen habe.

Damit habe Italien gegen die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/4882](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. Mai 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-24/25 Les Éditions Albert René / EUIPO – Lubiński (Obelix)

Markenstreit um Obelix

Ende 2022 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der polnischen Firma Works 11 Michał Lubiński die Unionsmarke „Obelix“ für Waffen, Munition und Zubehör ein.

Der französische Verlag Les Editions Albert René, der die Rechte an den Asterix-Comics hält, hat beim EUIPO beantragt, diese Marke zu löschen. Dafür beruft er sich auf seine ältere Unionsmarke „Obelix“, die seit 1998 u.a. für Bücher, Kleidungsstücke, Spiele und Unterhaltung eingetragen ist.

Das EUIPO lehnte es ab, die angefochtene Marke zu löschen. Es sei unwahrscheinlich, dass sie bei der Nutzung für Waffen, Munition und Zubehör die ältere Marke in Erinnerung rufe. Daher würden die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der älteren Marke (welche im Übrigen nicht nachgewiesen worden seien) nicht beeinträchtigt (siehe EUIPO [R 875/2024-2](#)).

Der Verlag hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. Mai 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-394/25 Volta

Integrationsprüfung im Ausland vor Familiennachzug in die Niederlande

Eine äthiopische und eine ghanaische Staatsangehörige beanstanden vor den niederländischen Gerichten die Ablehnung der niederländischen Behörden, ihnen eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die beiden zuvor im Ausland eine Integrationsprüfung ablegen müssten, um Grundkenntnisse der niederländischen Sprache und der niederländischen Gesellschaft nachzuweisen.

Der niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Er weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits entschieden habe, dass von Drittstaatsangehörigen vor einer Familienzusammenführung das Bestehen einer Integrationsprüfung verlangt werden könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/15](#)).

Damit sei aber noch nicht geklärt, ob es erlaubt ist, eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorzunehmen, wie es in der Niederlanden der Fall sei. Das Erfordernis einer bestandenen Integrationsprüfung noch vor der Einreise gelte nämlich nicht für Staatsbürger Australiens, Kanadas, Japans, Monacos, Neuseelands, von Vatikanstadt, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Südkoreas und der Schweiz. Mit diesen Ländern bestünden entsprechende bilaterale Abkommen.

Der Staatsrat möchte wissen, ob eine solche Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügte zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass das fragliche maltesische Gesetz bei der vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vorzunehmenden „Gesamtbewertung“ eindeutig relevant sei. Der Verordnung Nr. 655/2014 sei zudem nichts dafür zu entnehmen, dass ein Gläubiger verpflichtet wäre,

seinen Antrag genau zu dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem eine „tatsächliche Gefahr“ für die Vollstreckung seiner Forderung entsteht. Relevant sei nur, ob diese Gefahr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seinen Antrag stellt, fortbesteht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-483/23 T Trust

Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte – Gelisteter Begründer

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium möchte wissen, ob die Vermögenswerte, die eine im Rahmen der restriktiven Maßnahmen gegen Russland gelistete Person in einen von ihr begründeten Trust eingebracht hat, ebenfalls eingefroren werden können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass nichts dagegenspreche, unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmungen der Gründungsurkunde oder ihrer Änderungen und des auf einen bestimmten Trust anwendbaren Rechts die in diesen Trust eingebrachten wirtschaftlichen Ressourcen und Gelder weiterhin als Eigentum des Begründers oder als bloß von ihm gehalten anzusehen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-483/23

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-428/24 FZ AR und C-476/24 SX (Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögensgegenstände)

Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte – Gelisteter Begünstigter

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium möchte wissen, ob die in einen Ermessens-Trust eingebrachten Vermögenswerte auch dann als Eigentum des Begünstigten, der im Rahmen der restriktiven Maßnahmen gegen Russland gelistet wurde, oder zumindest als von ihm kontrolliert angesehen werden können, wenn der Begünstigte (nach dem auf den Trust anwendbaren Recht oder der Gründungsurkunde) während der Dauer seiner Listung die Vermögenswerte weder nutzen noch darüber verfügen kann, so dass auch diese Vermögenswerte eingefroren werden können.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-428/24](#)

[Weitere Informationen C-476/24](#)

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-684/24 Across Fiduciaria u. a. und C-685/24 Unione Fiduciaria u. a.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Treuhandaufträge

Mehrere italienische Treuhandgesellschaften beanstanden vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium Maßnahmen, mit denen die italienische Regierung Treuhandaufträge solcher Gesellschaften als trustähnliche Rechtsvereinbarungen einordnete, was zur Folge hat, dass sie verpflichtet sind, Informationen über die tatsächlich Begünstigten dieser Aufträge zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Dezember 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dahin ausgelegt werden könne, dass Treuhandaufträge von Treuhandgesellschaften trustähnliche Rechtsvereinbarungen sind. Auch könne das berechnigte Interesse, das man nachweisen muss, wenn man Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erhalten möchten, so konkretisiert werden, wie es der italienische Gesetzgeber getan habe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-684/24](#)

[Weitere Informationen C-685/24](#)

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-717/24 *Sociálna poisťovňa* (Altersrente eines Bergmanns unter Tage)

Altersrente nach Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Ein früherer Bergmann unter Tage beanstandet vor den slowakischen Gerichten die Ablehnung der slowakischen Sozialversicherung, ihm bereits ab dem Alter von 55 eine Altersrente zu gewähren.

Die Sozialversicherung begründete die Ablehnung damit, dass der Betroffene seine frühere Bergmannstätigkeit auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik ausgeübt habe (weitgehend noch zu Zeiten der Tschechoslowakischen Föderation) und nach dem deswegen maßgeblichen tschechischen Recht nicht wie erforderlich 15 Jahre der entsprechenden Sozialversicherungskategorie für eine Rente ab 55 angehört habe.

Der Betroffene macht geltend, dass weitere Jahre, die er nach Auflösung der Tschechoslowakische Föderation in der Tschechischen Republik unter Tage gearbeitet habe, berücksichtigt werden müssten, auch wenn dort (anders als in diesem Zeitraum in der Slowakei) die Unterteilung in verschiedene

Sozialversicherungskategorien abgeschafft worden sei.

Das Slowakische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ersucht, und zwar konkret einer speziellen Vorschrift über die Zusammenrechnung von Zeiten für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Dezember 2025 die Ansicht vertreten, dass es für die Zusammenrechnung von Zeiten unerheblich sein müsste, ob der Mitgliedstaat, der die fragliche Leistung gewährt, ein Sondersystem der sozialen Sicherheit eingerichtet hat, das formal vom allgemeinen System getrennt ist, oder ob er vielmehr besondere Regelungen für eine bestimmte Tätigkeit innerhalb seines allgemeinen Systems erlassen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-730/23 Polen / Deutschland (Verbringung von Abfällen)

Verbringung von Abfällen aus Deutschland nach Polen

Polen ist der Ansicht, dass es sich bei der Verbringung von Abfällen aus Deutschland zu sechs Standorten in Polen (Tuplice, Stary Jawor, Sobolew, Gliwice, Sarbia und Bzowo) um illegale Verbringungen handele, für die deutsche Veranlasser verantwortlich seien. Trotz der Mitteilung der polnischen Behörden über die illegale Verbringung und die Gründe hierfür hätten weder diese Veranlasser noch die deutschen Behörden dafür gesorgt, dass die Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Deutschland zurückverbracht werden. Auch hätten die deutschen Behörden mit Polen keine andere Frist für die Rückführung der Abfälle vereinbart. Polen hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-189/25 Virus II

Lobautunnel – Straßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat darüber zu entscheiden, ob die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Lobautunnels, der Teil des Bundesstraßenbauvorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ ist, auch in dem Fall erteilt werden kann, dass der Plan, der die Grundlage für die Entscheidung über den Trassenverlauf gebildet hat, im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie, Artikel 3) keiner Strategischen Umweltprüfung (SUP) und keinem Screening unterworfen wurde.

Das BVwG hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Es möchte erstens wissen, ob es sich bei den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetzes (BStG), die das Bundesstraßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) grob festlegen, überhaupt um einen Plan handelt, der den Bestimmungen der SUP-Richtlinie unterliegt.

Zweitens, ob die Änderungen bei den Anschlussstellen an der S1, die nach Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie ohne SUP und ohne Screening erfolgt sind, unter die Übergangsbestimmungen dieser Richtlinie fallen, wonach erste förmliche Vorbereitungsakte für diese Änderungen, die vor Ende der Umsetzungsfrist ergangen sind, von den Anforderungen der Richtlinie ausgenommen sind.

Und drittens, ob ein allfälliger Verstoß gegen die Richtlinie Konsequenzen nur für die vorangegangene UVP-Genehmigung hätte, die allein die Trasse festlegt, die durch die BStG-Verzeichnisse vorgezeichnet ist (die aber im

konkreten Fall bereits rechtskräftig ist und nicht mehr aufgehoben werden kann), oder ob derartige Konsequenzen auch für die nachfolgenden Genehmigungen nach Wasserrecht und Naturschutzrecht zwingend sind, diese also gegebenenfalls aufzuheben wären (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu